



---

**Stellungnahme**

Bayernwerk AG

---

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts  
zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen  
BT-Drucksache 20/14235**

und dem

**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur  
Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen  
BT-Drucksache 20/14235  
Ausschussdrucksache 20(25)745**

sowie zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes  
BT-Drucksache 20/14242**

und dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den  
Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025  
BT-Drucksache 20/14026**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

---

## Stellungnahme zu Änderungen des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse

### Herausforderung:

Das Bayernwerk betreibt durch seine Netztochter eines der größten Stromverteilnetze Deutschlands mit fast 160.000 km Länge. Das Versorgungsgebiet erstreckt sich auf Hochspannungsebene auf rd. 85% der Fläche Bayerns. Ziel der Bayernwerk-Gruppe ist es, ihren Beitrag für ein klimaneutrales, bezahlbares und versorgungssicheres Energiesystem zu leisten. Das Bayernwerk ist Teil der E.ON-Gruppe und kann daher auf die bundesweiten und internationalen Expertisen und Erfahrungen aus dem gesamten Konzern zurückgreifen.

Das Netz des Bayernwerks war schon beim ersten Solarboom um das Jahr 2010 eine Pionierregion. Damals war jede zehnte PV-Anlage der Welt an unser Netz angeschlossen. Der Erfolg des PV-Ausbaus führt heute wiederum zu neuen Fragestellungen, die im Bayernwerk Netz als erstes in der Realität sichtbar werden. Zum einen haben wir es mit Massenphänomenen zu tun: Rund 550.000 Anlagen sind in unser Stromnetz direkt integriert, rund 800.000 Anlagen wirken auf unsere Hochspannungsebene. Zum anderen nimmt aufgrund der hohen Gleichzeitigkeit auch die Rückspeiseleistung jährlich massiv zu. 2024 speisten wir in der Spitze rund 6.000 MW ins Netz der TenneT zurück. PV ist bei uns systemdominant geworden.

Dies führt auch dazu, dass in bestimmten Regionen des Bayernwerk Netzes Redispatch-Eingriffe an der Tagesordnung sind. Zwar sind – anders als in Windregionen – die Strommengen und die Höhe der Entschädigungssummen vergleichsweise niedrig. Doch stellen sich mit bis zu einer Million Steuerungseingriffen im Jahr hier die typischen Probleme von Massenprozessen. Insbesondere stellt sich auch die Herausforderung der Erreichbarkeit der Anlagen.

Der „zweite Solarboom“ der letzten Jahre wird sich fortsetzen. 2023 und 2024 haben wir rund 165.000 PV-Anlagen neu angeschlossen. Das entspricht einem Zuwachs von 40%. Auch in diesem Jahr gehen wir von mehreren Zehntausend neuen Anlagen aus. Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass der Zubau der Erneuerbaren Energien ein rasantes, aber auch notwendiges Tempo angenommen hat. Der eingeschlagene Transformationspfad des Energiesystems führt so phasenweise zwangsläufig zu Engpässen. Durch den massiven Zubau von Erneuerbarer Energie werden in vielen Regionen vorhandene Netzkapazitäten ausgereizt. Daher gilt es jetzt nach der Entfesselung der Erneuerbaren auch die Energienetze und das neue Energiesystem zu entfesseln.

Unabdingbarer Baustein des neuen Energiesystems stellen (Heim-) Speicher dar. Wir beobachten einen ebenso massiven Zulauf an Speichieranfragen wie bei PV-Anlagen. Für den Netzbetrieb ist es essenziell, dass sich die neu hinzukommenden Speicher im besten Fall netzdienlich, aber zumindest netzneutral verhalten. Umso wichtiger ist es jetzt die richtigen Weichenstellungen zu legen, um die bestehenden Probleme nicht noch weiter zu verschärfen.

Zwar werden durch die vorliegende Novelle die Herausforderungen für den Netzbetrieb durch die Bestandsanlagen nicht adressiert. Aber es müssen jetzt die Weichen für mehr Markt und mehr Verantwortung der Erneuerbaren gestellt werden. Der weitere Solar- und Speicherhochlauf muss system- und netzdienlicher ausgestaltet werden. Es ist Handlungsbedarf gegeben, um die Herausforderungen für einen sicheren Netzbetrieb nicht unnötig zu verschärfen.

## I. Dringende „No regret“-Maßnahmen im Gesetzesvorhaben umsetzen

Vor diesem Hintergrund sollten aus unserer Sicht besonders dringliche „**No regret**“-Maßnahmen zur besseren Integration der PV-Erzeugung ins System noch in der laufenden Legislatur umgesetzt werden. Folgende Punkte, die im Gesetzentwurf vorhanden sind, sind von besonderer Bedeutung:

1. **„Spitzenkappung“** auf maximal 60% der Wirkleistungseinspeisung (§ 9 Abs. 2 EEG):  
Durch die Kappung ist das Netz auf weniger Leistung auszulegen, Einspeisespitzen kleinerer Anlagen werden vermieden. Gleichzeitig wird – in Verbindung mit den zu begrüßenden Speicheroptionen nach § 19 EEG (neu) – ein Anreiz zur netzdienlicheren Speicherung des produzierten Stroms geschaffen. Insgesamt kann so mehr erneuerbarer Strom in das bestehende Netz aufgenommen bzw. im System genutzt werden. Der Anreiz wird umso größer, je niedriger die Spitzenkappung angesetzt wird. Im ursprünglichen Entwurf des BMWK war die Grenze bei 50% gesetzt worden.

Die ursprüngliche 70%-Spitzenkappung, die in dieser Legislaturperiode abgeschafft wurde, sollte vor diesem Hintergrund für die Anlagen, für die sie ursprünglich gegolten hat, wieder eingeführt bzw. die Opt-out-Möglichkeit nach Einbau des intelligenten Messsystems gestrichen werden.

2. **Mehr Markt: Streichung der Vergütung bei negativen Preisen** (§ 51 EEG):  
Durch diese Änderung wird ein spürbarer Anreiz für Neuanlagen gesetzt, aufgrund der Marktgegebenheiten nicht einzuspeisen, sondern den Strom selbst zu verbrauchen oder zu speichern. Bei uns im Netz sehen wir eine hohe Korrelation zwischen negativen Preisen, hoher Einspeisung von PV und damit gleichzeitig von regionalen Redispatch-Eingriffen. Wenn Anlagen aus marktlichen Anreiz nicht einspeisen, ist das regulatorischem Redispatch vorzuziehen.
3. **Sicht- und Steuerbarkeit von Anlagen** ab 7 kW (§29 MsbG):  
Die Grenze von 7 kW für die Installation eines intelligenten Messsystems mit Steuerungseinrichtung erscheint notwendig – vor allem auch in Verbindung mit der pauschalen Spitzenkappung. Eine weitere Absenkung hätte zu unverhältnismäßigen Aufwänden durch die entstehenden Massenprozesse geführt. Allein am Netz des Bayernwerks werden 2030 fast 400.000 Anlagen unter 7 kW einspeisen, die aber nur ca. 6% der installierten Leistung ausmachen. Auf der anderen Seite wird dem Erfordernis an Sicht- und Steuerbarkeit für den sicheren Netzbetrieb Rechnung getragen. Perspektivisch muss jedoch auch ein Not-Aus für alle Erzeugungsanlagen etabliert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Übergangsvorschrift in § 100 Abs. 3 EEG zu begrüßen, die den Einsatz konventioneller Steuerungstechnik bis zum Einbau des intelligenten Messsystems erlaubt. Flankierend hierzu sollte die Frist für das Ende des agilen Rollouts nach § 31 MsbG bis 31. Dezember 2026 verlängert werden.

#### 4. **Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Smart Meter-Rollouts** (§ 32 MsbG):

Der Messstellenbetreiber unterliegt nicht der Regulierung, sondern muss sich über gesetzlich festgelegte Preisobergrenzen finanzieren -ein wirtschaftlicher Rollout war und ist, gutachterlich bestätigt, nicht möglich (siehe Digitalisierungsbericht des BMWK Juli 2024). Der Smart-Meter Hochlauf, erweitert um den Steuerungsrollout, ist aktuell jedoch wichtiger denn je, um Flexibilitäten marktlich und reguliert entsprechend integrieren und nutzen zu können.

Der Leistungsumfang der modernen Messeinrichtung hat stark zugenommen, so dass hier ausschließlich nur noch FNN-Basiszähler mit Grid-Funktion zum Einsatz kommen. Eine höhere POG im Bereich von 30 Euro (wie im Digitalisierungsbericht vorgeschlagen) bei den mMEs sind daher gerechtfertigt und notwendig.

Ohne eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der gMSBs ist nicht nur der Smart-Meter-Rollout, sondern vor allem auch der Steuerungs-Rollout gefährdet. Durch die Unterfinanzierung verschieben sich wichtige Investitionen in IT-Systeme inkl. deren Schnittstellen, Prozesse und Know-how-Aufbau in diesem Kontext. Schnelles Handeln ist also erforderlich.

## II. **Unnötige Komplexität, Bürokratie und Schnellschüsse vermeiden**

Der Gesetzesentwurf enthält darüber hinaus aber auch Maßnahmen, die zwar in eine richtige Richtung weisen, aber in der Ausgestaltung zu komplex sind, ungeklärte Umsetzungsfragen aufwerfen und deren Dringlichkeit fraglich ist. Aus unserer Sicht sollten **folgende Punkte komplett gestrichen** und nach der Neuwahl sorgfältig diskutiert und ausgestaltet werden:

#### 1. **Test- und Berichtspflichten der Netzbetreiber** (§ 12 Abs. 2a bis 2h EnWG):

Grundsätzlich begrüßen wir systematische Testungen der Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber. Anlagen, die nicht auf Signale reagieren, gefährden nicht nur den sicheren System- und Netzbetrieb, sondern sind auch unsolidarisch, denn sie belasten andere Anlagen, die ordnungsgemäß funktionieren. Deshalb sind auch scharfe, einfach zu handhabende Sanktionen für diese Fälle erforderlich (siehe unten).

Die geplante Ergänzung des EnWG schafft jedoch durch die jährliche Testpflicht, die vorgegebenen Berichtsketten sowie die geplante Sanktionierung eine enorme Komplexität und Bürokratie, die nicht umsetzbar ist. Allein beim Bayernwerk müssten wir bereits heute jährlich rd. 10.000 Anlagen testen, von denen mehr als die Hälfte mit Funkrundsteuer-technik ausgestattet ist. Ggf. wäre hier eine Vor-Ort-Testung notwendig, die einen Aufwand von 3-4 Stunden pro Anlage auslösen würde. Erhebliche Aufwände entstehen zudem in der Kundenkommunikation. Die vorgesehenen Berichtspflichten würden die Belastung weiter erhöhen. Allein beim Bayernwerk sind 170 weitere Netzbetreiber angeschlossen, deren Berichte bei uns konsolidiert werden müssten. Nicht umsetzbar ist schließlich die geplante Sanktion, nach der der vorgelagerte Verteilnetzbetreiber auf Beschluss der BNetzA die Steuerung im nachgelagerten Netz übernehmen soll, sollte der nachgelagerte Netzbetreiber seine Pflichten in dem Zusammenhang nicht erfüllen.

Beim Bayernwerk haben wir bereits aus eigener Verantwortung Tests von Anlagen durchgeführt und gehen nun in die Sanktionierung der Anlagen. Reale Tests sind zudem die Redispatch-Maßnahmen, bei denen künftig auch eine Sanktionierung erfolgen wird. Gerne stehen wir für eine gemeinsame Erarbeitung pragmatisch umsetzbarer Lösungen zur Verfügung.

## 2. **Flexiblere ÜNB-Vermarktung** (Art. 5 EE-VO):

Der Ansatz, die Einspeisung bei Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, bei negativen Preisen zu begrenzen, ist im Grundsatz richtig. Doch stellen sich bei der konkreten Ausgestaltung zahlreiche Umsetzungsfragen. Es müsste eine völlig neue Prozesswelt parallel zum Redispatch-Prozess aufgestellt werden, für die der administrative Aufwand und die Spielregeln nicht geklärt sind. Auch stellt sich die Frage, ob die geplanten Limits zwischen -200 und -100 €/kWh überhaupt wirksam sind.

## III. **Sanktionierungen bei Nicht-Erreichbarkeit einfacher gestalten**

Schließlich begrüßen wir grundsätzlich die Möglichkeit der **Netztrennung als Sanktionierung für die Nicht-Erreichbarkeit der Anlagen** (§ 52 a EEG). Eine Verschärfung der Sanktionen ist aus unserer Sicht auch dringend, um die Verantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken. Deren Erreichbarkeit für Steuerbefehle ist der Schlüssel für einen sicheren Netzbetrieb. Allerdings empfehlen wir **folgende vereinfachende Änderungen**:

1. Die Netztrennung sollte unmittelbar eingeleitet werden können, wenn z.B. Anlagenbetreiber auf die Sanktionen nach § 52 EEG nicht reagieren bzw. die Anlage weiterhin nicht erreichbar ist.
2. Die vorgesehene weitere Monatsfrist für die Herstellung der Erreichbarkeit nach dem Kundenansprechen (§ 52a Abs. 2 EEG) ist zu lange gewählt – zumal es hier um Sicherheitsfragen geht.

## IV. **Künftige weitergehende Maßnahmen**

Es ist sinnvoll, dass in der aktuellen Legislaturperiode noch zu beschließende Gesetzesvorhaben auf die o.g. dringenden Maßnahmen zu beschränken. Dem neuen Gesetzgeber wird aber dann nach der Neuwahl vor der Aufgabe stehen, das neue Energiesystem zu entfesseln. Hierzu zählt insbesondere z.B. ein stärker marktlich orientiertes Förderregime für Erneuerbare (Direktvermarktung und Mengenförderung), ein Redispatch-Vorbehalt sowie die einfache, umsetzbare Beschaffung von netzdienlichen Flexibilitätsoptionen und Speicher („Nutzen statt Abregeln“).

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Andreas Kießling | [politik@bayernwerk.de](mailto:politik@bayernwerk.de)